



Information zum Masernschutz für alle Schülerinnen und Schüler der FPS

Wir als Schule sind vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz aller unserer Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen.

Konkret bedeutet dies, dass für alle Schülerinnen und Schüler ein Nachweis gemäß Masernschutzgesetz erbracht werden muss.

Dieser Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masernschutzimpfungen),
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (die Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o. g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Schülerinnen und Schüler, die gesetzlich schulpflichtig sind, dürfen die Schule auch ohne den Nachweis gemäß Masernschutzgesetz weiter besuchen. Bei diesen Schülerinnen und Schülern kann also das Schulverhältnis und der Unterrichtsbesuch fortgesetzt werden.

Aber in den Fällen, in denen die Nachweise nicht oder nicht zureichend erbracht werden, sind die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten.

Der Impfnachweis wird bei der Anmeldung im Sekretariat dokumentiert und Sie erhalten ihn umgehend zurück.

Unter folgendem Link können Sie sich über das Gesetz und den Datenschutz informieren

www.schleswig-holstein.de/masern-schule